



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. Dezember 2007

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		935	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	557
928 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	553	936	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	557
929 Widmung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen	554	937	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	557
930 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen	554			
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
931 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jörg Middendorf, Beckum	555	938	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke	558
932 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	555	939	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	558
933 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	556	940	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	558
934 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	556	941 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	558

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2007 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 14. Dezember 2007, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2008 ist am Freitag, dem 04. Januar 2008.

Hierzu ist am Freitag, dem 28. Dezember 2007, 14:00 Uhr Redaktionsschluss.

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

928 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/72

Düsseldorf, 23.11.2007

Im Gebiet der Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke für die B 475 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bestehenden B 475 geändert. In diesem Zusammenhang erhält die Neubaustrecke

- 1.) von NK 4114 042 über NK 4114 053 nach NK 4114 027
Station 1,067 (neu) bis Station 1,763 (neu) und
Station 0,000 (neu) bis Station 1,778 (neu)
(Gesamtlänge: 2,474 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der B 475.

Die Teilabschnitte der bisherigen B 475

- 2.) von NK 4114 043 nach NK 4114 027
Station 0,000 (alt) bis Station 2,259 (alt) und
Station 2,360 (alt) bis Station 2,831 (alt)

(Gesamtlänge: 2,730 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung ab 01.01.2008 gemäß § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung zu einer Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Ennigerloh abgestuft.

Der verlassene Teilabschnitt der B 475

- 3.) von NK 4114 043 nach NK 4114 027

Station 2,259 (alt) bis Station 2,360 (alt)
(Länge: 0,101 km)

hat seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 (5) StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Heinze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 553 – 554

929 Widmung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/122

Düsseldorf, 23.11.2007

Im Gebiet der Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, erhält der Teilabschnitt der A 31

- 1.) von NK 3708 015 A nach NK 3709 032
Station 0,000 bis Station 1,998 (LGr. NI)
(Länge: 1,998 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird Bestandteil der A 31.

Zu dem gewidmeten Abschnitt gehören die Verbindungsstrecken des NK 3708 015 (AS Ochtrup) mit den Längen

- | | | | |
|----------|------|----------|---------------------------|
| 2.) N | nach | P | |
| km 0,000 | bis | km 0,103 | (Länge: 0,103 km) |
| D | nach | E | |
| km 0,000 | bis | km 0,495 | (Länge: 0,495 km) |
| H | nach | K | |
| km 0,000 | bis | km 0,489 | (Länge: 0,489 km) |
| F | nach | G | |
| km 0,000 | bis | km 0,516 | (Länge: 0,516 km) |
| | | | (Gesamtlänge 2: 1,603 km) |

Der gewidmete Abschnitt und die Verbindungsstrecken bleiben gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Heinze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 554

930 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-44/87

Düsseldorf, 27.11.2007

Im Gebiet der Stadt Lemgo, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, haben sich die Verkehrsbedeutungen von Teilabschnitten der B 66 und L 712 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die Abschnitte der L 712

- 1) von NK 3919 030 nach NK 3919 029
Station 0,000 bis Station 0,573
(Länge 1: 0,573 km)
- 2) von NK 3919 029 nach NK 3919 016
Station 0,000 bis Station 0,917
(Länge 2: 0,917 km)
- 3) von NK 3919 016 nach NK 3919 079
Station 0,000 bis Station 1,085
(Länge 3: 1,085 km)
(Gesamtlänge 1 – 3: 2,575 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 238.

Die Teilabschnitte der bisherigen B 66

- 4) von NK 3919 007 C nach NK 3919 009 A
Station 0,000 bis Station 0,834
(Länge 4: 0,834 km)
einschließlich der Äste im NK 3919 009
A – B: 0,023 km
B – C: 0,021 km
C – A: 0,044 km
(Länge Äste: 0,088 km)

- 5) von NK 3919 009 C nach NK 3919 020
Station 0,000 bis Station 1,735
(Länge 5: 1,735 km)
(Gesamtlänge 4 – 5: 2,657 km)

werden gemäß § 2 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Lemgo abgestuft.

Der Teilabschnitt der bisherigen B 66

- 6) von NK 3919 020 nach NK 3919 025 A
Station 0,000 bis Station 0,726
(Länge 6: 0,726 km)

wird gemäß § 2 FStrG zur Landesstraße (§ 3 [2] StrWG NRW) abgestuft und wird Bestandteil der L 941.

Der Teilabschnitt der bisherigen L 712

- 7) von NK 3919 075 nach NK 3919 020
Station 0,000 bis Station 0,938
(Länge 7: 0,938 km)

wird zur L 941 umbenannt.

Die Umstufungen treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 554 – 555

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

931 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jörg Middendorf, Beckum

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 23.11.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jörg Middendorf in 59269 Beckum, Grüner Weg 32, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Joachim Münstermann ist mit Ablauf des 31.10.2007 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1998, S. 63

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 555

932 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0113.00/07/0701.1

48143 Münster, den 27.11.2007

Der Gewerbebetrieb Doris und Alfons Öhmann GbR, 48493 Wettringen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Rothenberge 61, 48493 Wettringen (Gemarkung Wettringen, Flur 19, Flurstück 142), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Stallanlagen mit insgesamt 514 Sauen-, 2.880 Ferkel- und 5 Eberplätzen (Betriebseinheiten BE 1, BE 2, BE 3, BE 11 und BE 14), die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 1.828 Mastplätzen auf Flüssigmist.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 117 Sauen in Abferkelbuchten, 397 niedertragende Sauen, 5 Eber, 1.440 Ferkel bis 17 kg und 1.440 Ferkel von 17 kg bis 30 kg, sowie 1.828 Mastschweine, alle auf Flüssigmist, gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.12.2007 bis 09.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Wettringen, Bauverwaltungsamt, Zimmer 3, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 10.12.2007 bis einschließlich 23.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 21.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Wettringen, Kirchstr. 19, 48493 Wettringen, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 10.12.2007 bis 23.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 555

933 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0248.00/07/0701.1

48143 Münster, den 30.11.2007

Der Landwirt Albert Abeler, 48356 Nordwalde, hat gemäß § 4 BImSchG die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Feldbauerschaft 13, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 30, Flurstücke 99, 55, 56, 59, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen (Betriebseinheiten – BE 1 und BE 3 mit jeweils 33.480 Legehennenplätzen [diese Tierzahl verändert sich durch tierschutzrechtliche Vorschriften zum 01.01.2013 auf jeweils 27.900 Legehennenplätze], BE 6 und BE 7 mit insgesamt 40.740 Junghennenplätzen und der erforderlichen Nebeneinrichtungen) und der wesentlichen Änderung (Umnutzung) und des Betriebes eines Legehennenstalles mit 39.200 Plätzen zu einem Junghennenaufzuchtstall mit 56.000 Plätzen (BE 2), die Errichtung und der Betrieb von vier Legehennenställen mit jeweils 67.700 Plätzen (BE 15, BE 15a, BE 16, BE 16a, BE 17, BE 17a, BE 18 und BE 18a) mit Kottrocknungssystem und der erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die Tiere werden in der bestehenden Anlage noch in Käfigen gehalten. In der geplanten Anlage ist eine Kleingruppenhaltung geplant; alle Anlagen sind/werden mit Kotbandtrocknung ausgestattet.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 96.740 Junghennen aufgezogen und 337.720 Legehennen (nach dem 31.12.2012 – 326.560 Legehennen) gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.12.2007 bis 09.01.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 10.12.2007 bis einschließlich 23.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht,

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 26.02.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 10.12.2007 bis 23.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 556

934 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.192.00/07/0701.1

Münster, 29.11.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Heinrich Exeler mit Datum vom 26.11.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen – bestehend aus zwei Stallgebäuden und den erforderlichen Nebeneinrichtungen – erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- **Baugenehmigung** nach der Landesbauordnung NRW
- **Straßenrechtliche Zustimmung** gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW)

Die Zustimmung verliert die Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von drei Jahren die hiermit genehmigte Anlage in Betrieb genommen wurde.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Bruchgraben, 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 143, Flurstück 1, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Puallee 38, 48147 Münster (schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 26.11.2007 in der Zeit vom 10.12.2007 bis einschließlich 27.12.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Rheine, Planungsamt, Zimmer 407, 4. OG, Klosterstr. 14, 48431 Rheine
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Straßen- und Wegegesetz NRW, zum Im-missionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchen-recht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 556 - 557

935 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0074/07/0401.1

48143 Münster, den 26.11.2007

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Styrolanlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 9 und Flur 56, Flurstück 35), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung des Betriebes durch Optimierung der Brennersysteme zur Reduzierung der Emissionen und die Änderung der Gasbeaufschlagung beim Ofen D-201 sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 557

936 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 60-9962039/01.V

48143 Münster, den 27.11.2007

Herr und Frau Böwing haben am 29.10.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück in 48301 Nottuln, Gemarkung Limbergen, Flur 9, Flurstücke 108 und 109 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen auf Einstreu, dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 25 Tonnen und eines Flüssiggasbehälters mit einem Inhalt von 4.800 Litern.


Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Dr. Pieroh-Joußen)
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 557

937 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9962125/02.V G246/07 Düt-56

48143 Münster, den 30.11.2007

Herr Peter Piekenbrock hat am 27.11.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Junghennen) auf dem Grundstück in 59394 Nordkirchen, Piekenbrock 4a, Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 25 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Junghennenaufzuchtstalles mit 39.900 Plätzen, sowie zweier Futtermittelhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 25 Tonnen.

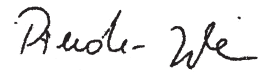
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



Gez. (Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 557 – 558

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

938 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504

Die Kriminaldienstmarke Nr. 6617 der Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auffinden wird gebeten, diese sofort bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.

Vor missbräuchlicher Benutzung wird gewarnt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 558

939 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504

Der Polizei-Dienstausweis Nr. – 0446574 – der Kommissaranwärterin Daniela Becker, ausgestellt von der ZPD Linnich, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 558

940 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Rd.Erlass des IM NW vom 28.05.2003 – 43.1 – 1504 –

Der Polizeidienstausweis Nr. – 0551663 – der Kommissar-Anwärterin Stefanie Bartsch, ausgestellt von der ZPD Linnich, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 558

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

941 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 219 755 (Neu: 3 700 219 755), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 558

942 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 395 032 550 (Neu: 3 795 032 550), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 558

943 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 458 055 290 (Neu: 4 658 055 290), ausgestellt von der Kreissparkasse

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 558 – 559

944 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 207 777 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

945 Das am 17. August 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 375 176 864 (Neu: 3 775 176 864), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

946 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 544 454 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

947 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 209 737 (Neu: 4 660 209 737), ausgestellt von der Kreissparkasse

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

948 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 656 713 (Neu: 3 720 656 713), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

949 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 005 346 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

950 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 337 000 350 (Neu: 3 737 000 350), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 559

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53